# Circulare

der

# Nieder-Oesterreichischen Regierung

über eine

# Disciplinar-Verordnung der Nationalwehre.

---

Der constituirende Reichstag hat bei der Sitzung vom 16. und 17. October l. J. über Antrag seines permanenten Ausschusses folgende Disciplinar-Verordnung für die mobile Nationalwehre zu erlassen beschlossen.

I.

Derjenige, welcher sich in die mobile Volkswehr einreihen läßt, hat zu schwören, die Rechte des Volkes und des constitutionellen Thrones zu wahren, und den Befehlen des Ober-Commandanten der Wiener Nationalgarde unbedingt Folge zu leisten.

II.

Kriegsrechtlich wird behandelt:

Erstens. Derjenige, welcher den Befehlen seines Vorgesetzten im Dienste vor dem Feinde nicht Folge leistet, oder gar sich denselben thätlich widersetzt.

Zweitens. Wer ohne Befehl oder Erlaubniß seinen Posten vor dem Feinde verläßt.

III.

Dieselbe kriegsrechtliche Behandlung findet Statt gegen denjenigen, welcher sich einen gewaltsamen Einbruch in eine Wohnung, eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person, Plündern und etwaiges Erpressen fremden Eigenthums durch Bedrohung mit den Waffen zu Schulden kommen läßt.

IV.

Jeder Vorgesetzte, der die erhaltenen Befehle nicht alsogleich in Vollzug bringt, unterliegt der Strafe der Cassation. Steht er vor dem Feinde, und läßt er sich vor demselben ein solches Verbrechen zu Schulden kommen, so ist er nach Artikel II zu behandeln.

V.

Kleinere Vergehen, sowohl in als außer dem Dienste, sind hingegen dem Disciplinar-Verfahren des Corps-Commandanten unterzogen.

VI.

Das Ober-Commando der Nationalgarde, sowie die Corps-Commandanten werden für die genaue Vollstreckung dieser Verordnung streng verantwortlich gemacht.

VII.

Das Kriegsgericht wird zusammengesetzt aus einem Stabs-Officiere, als Vorsitzer, aus zwei Mitgliedern aller Chargen und einem Auditor. Der Angeklagte hat das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen, und unter Angabe erwägender Gründe, über deren Zulässigkeit das Kriegsgericht entscheidet, Richter zu verwerfen.

Dieser Reichstags-Beschluß wird in Folge der Anordnung des Ministeriums des Innern vom 18. d. M., Z. 6879, zur genauen Beobachtung allgemein kundgemacht.

Wien am 18. October 1848.

**Anton Raimund Graf Lamberg,**
k. k. Hofrath.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Rb3025 2.Ex.
K0734